

1. Satzung

zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Mötzing

Aufgrund von Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mötzing folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Änderung von Vorschriften

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sünching, den 31. Januar 2007

GEMEINDE MÖTZING

Botzler
1. Bürgermeister